

falsche Praxis wurde bereits hingewiesen —, noch nicht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entschieden, sondern die Fünf-Tage-Frist weit überschritten. In einigen Fällen hat das Untersuchungsorgan zunächst ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt begründeter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person bestand. Das läßt erkennen, daß die alte Praxis der Einleitung eines Verfahrens zur Klärung des Sachverhalts noch nicht überwunden ist.

Bei Arbeitsunfällen können die Arbeitsschutzverantwortlichen und deren Pflichten an Hand der Funktionspläne schnell festgestellt werden. Der Verdacht einer Straftat liegt nur dann vor, wenn festgestellt wird, daß die Arbeitsschutzverantwortlichen ihre Pflichten schuldhaft verletzt haben. Daher kann in der Regel sofort über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Person entschieden werden. Eine Einleitung gegen „Unbekannt“ verzögert nur die Ermittlung und führt in der Regel zu ungesetzlichen Fristverlängerungen.

Es mußte auch festgestellt werden, daß Ermittlungsverfahren vorwiegend gegen die Aufsichtspersonen, Meister und Brigadiere, eingeleitet werden, die die unmittelbare Aufsicht am Unfallort hatten. Das führt zu einer ungerechtfertigten Einengung der Ermittlungen. Es gehört zur Erforschung der objektiven Wahrheit, auch die Verantwortlichkeit übergeordneter Leiter zu prüfen und die Untersuchungen nicht nur auf die zum Zeitpunkt des Unfalles am Ereignisort tätig gewesenen Personen zu beschränken.

Zur Ermittlungsarbeit

Die verspätete Aufnahme der Ermittlungen durch das Untersuchungsorgan wirkte sich nachteilig auf die Qualität der Ermittlungen aus. Zeugen und Beschuldigte konnten sich oftmals nur noch ungenau an Einzelheiten erinnern. Teilweise wurden auch andere Aussagen gemacht als bei den protokollarischen Befragungen der Arbeitsschutzinspektoren, um die Schuld abzuschwächen oder abzuwenden. Die Widersprüche in den Aussagen blieben oft ungeklärt, weil objektive Beweismittel nicht mehr gesichert werden konnten. Von den Untersuchungsorganen wurde zum Teil die Bedeutung der objektiven Beweise für die Feststellung der Wahrheit unterschätzt. Für die exakte Beweisführung ist es erforderlich, die Ermittlungen unmittelbar am Ereignisort zu beginnen, sie konzentriert zu führen und objektive Beweismittel sofort mit kriminaltechnischen Methoden zu sichern.

Verschiedene Staatsanwälte konzentrieren sich bei der Anleitung des Untersuchungsorgans nur auf bestimmte Einzelfragen des Verfahrens. So wurden z. B. in einem Verfahren unter Anleitung des Staatsanwalts die Ursachen und die Folgen des Unfalls richtig herausgearbeitet, während auf umfassende Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit nicht geachtet wurde. In anderen Verfahren kam es zu ähnlichen Erscheinungen.

Diese Praxis führte dazu, daß nur ein Teil der Ermittlungen exakt vorgenommen wird. Deshalb darf sich die Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt nicht nur auf Einzelfragen beschränken, sondern muß sich auf das gesamte Verfahren erstrecken.

Auch die Erteilung schriftlicher Weisungen durch den Staatsanwalt während der Ermittlungen ist noch nicht befriedigend. Derartige Weisungen wurden dem Untersuchungsorgan in der Regel nur bei Nachermittlungen oder bei Anordnung eines Ermittlungsverfahrens gegeben. Zur konkreten Anleitung und für die weitere Kontrolle über die Durchführung von Weisungen ist jedoch eine exakte schriftliche Festlegung aller durchzuführenden Maßnahmen anzustreben.

Zur Beiziehung technischer Gutachten

In einigen Verfahren wurde die Klärung technischer Probleme durch Gutachter herbeigeführt und dadurch die Wissenschaftlichkeit der Untersuchungen erhöht. Hiervon wird aber noch zuwenig Gebrauch gemacht. Meistens wird der Abschlußbericht der Arbeitsschutzinspektion fälschlich als Gutachten betrachtet. Dieser ist aber seinem Inhalt nach kein Gutachten, sondern eine Einschätzung des gesamten Unfallgeschehens, der verletzten Arbeitsschutzanordnungen und der Schuldfraße. Über diese Fragen ist in der Regel kein Gutachten erforderlich, da sie durch objektive Beweise sowie Beschuldigten- und Zeugenaussagen geklärt werden müssen. Die bisherige Praxis, fast nur Arbeitsschutzinspektoren als Gutachter beizuziehen (wobei nur in wenigen Fällen ein schriftliches Gutachten vorlag), entspricht nicht den Erfordernissen des Rechtspflegeerlasses. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch Arbeitsschutzinspektoren Gutachten über genau festgelegte und abgegrenzte Probleme abgeben.

Die Staatsanwälte müssen aber der Beiziehung (ednischer Gutachten von Wissenschaftlern, erfahrenen Praktikern oder anderen Spezialisten bereits während der Ermittlungen mehr Aufmerksamkeit schenken und konkret festlegen, über welche Fragen das Gutachten zu erstatten ist.

Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Ermittlungen

Gleichermaßen muß der Staatsanwalt der aktiven Mitarbeit der Werk tätigen bei der Aufklärung von strafrechtswidrigen Handlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mehr Bedeutung beimessen. Die Untersuchungen zeigten, daß zur Klärung des Unfallgeschehens lediglich Stellungnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe eingeholt und zur Täterpersönlichkeit Leumundszeugen gehört wurden. In keinem der untersuchten Verfahren waren Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleute als gesellschaftliche Kontrollorgane im Gesundheits- und Arbeitsschutz an den Ermittlungen beteiligt. Gerade die Mitwirkung dieser Organe ermöglicht es, eine exakte Einschätzung des Arbeitsunfalles und der gesamten Situation auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb zu erhalten. Mängel und falsche Auffassungen können dann besser erkannt werden, wodurch sich auch die Qualität der Ermittlungen erhöht. Gleichzeitig wird damit das Verantwortungsbewußtsein der Werk tätigen gestärkt und bewirkt, daß sie sich aktiver an der Beseitigung von Unzulänglichkeiten und Gesetzesverletzungen beteiligen.

Zur Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen

Von den überprüften Verfahren wurden nur wenige an die Konfliktkommissionen abgegeben, obwohl die Voraussetzungen hierfür bei mehreren Verfahren Vorlagen. Der Grund dafür ist, daß noch viele Verfahren, denen Straftaten zugrunde liegen und die für die Konfliktkommission geeignet sind, der Arbeitsschutzinspektion zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren übertragen werden. Diese Arbeitsweise ist falsch und zeigt, daß die Rolle der Konfliktkommissionen und die Wirksamkeit von Verhandlungen vor diesen gesellschaftlichen Organen noch unterschätzt wird. Aber auch mit den Personen, durch deren Pflichtverletzungen die Straftat begünstigt wurde, fanden in der Regel keine Auseinandersetzungen vor der Konfliktkommission statt.

Gerade bei Straftaten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind gute Voraussetzungen für eine Beratung vor der Konfliktkommission gegeben, da diese Handlungen unmittelbar mit dem Arbeitsprozeß